

Betr.: Pyrotechnikgesetz –
Ausnahmeregelung für den Jahreswechsel

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
ST/1387/2010	139-3	AL Ch. Karlsböck	09.12.2020

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Kaprun mit der ein Teil des Ortsgebietes in Kaprun vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. I 131/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

In den im Gemeindegebiet von Kaprun gelegenen Ortsgebiet gem. § 2 ist

vom 31. Dezember 2020 23:00 Uhr bis 01. Jänner 2021 01:00 Uhr

die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet.

§2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb den Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gem. 2 Abs. 1 Z 15 Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960 idgF einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften;

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z. 2 Pyrotechnikgesetz 2010).

§ 3

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F., ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F 2, im Ortsgebiet grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird anlässlich des Silvesterabends zwar aufgehoben, allerdings bleibt unbeschadet der obigen Verordnung das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse F 2

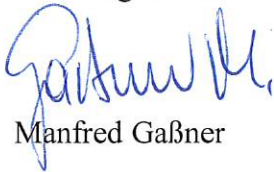
- in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4)
- in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38 Abs. 2) und
- innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1) und
- in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5) verboten.
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F 2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden (§ 15, Zif. 3)
- Ein Verstoß gegen § 39 Abs. 2 kann mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen und
- ein Verstoß gegen sonstige Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit 25.12.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Manfred Gaßner



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Zell am See per E-Mail
2. Polizeiinspektion Kaprun per E-Mail

angeschlagen am: 10.12.2020
abgenommen am: 25.12.2020